

Beziehungen zu andern Vereinen. Als Sektion des Schweizerischen Kunstvereins wurde die Zürcher Kunstgesellschaft Mitglied der «Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler». Sie steht mit der Institution in besonders naher Beziehung dadurch, dass die Vorstandsmitglieder der Kasse zum Teil ihrem eignen Vorstande angehören. Der Anstoss zur Gründung der Kasse ging vom Schweiz. Kunstverein aus, namentlich auf die unablässigen Bemühungen seines frühern Präsidenten, Herrn Roman Abt in Luzern. Im Zusammenwirken von Schweiz. Kunstverein und Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten wurde in der Folge eine Unterstützungskasse geschaffen, wie sie in Deutschland einzelne Künstlergenossenschaften als eigene Gründungen bereits besitzen, während die schweizerische Künstlerschaft für ein ähnliches Unternehmen sich bisher noch nicht stark genug gefühlt hatte. Mitglieder der Kasse sind heute einerseits der Schweiz. Kunstverein mit allen seinen Sektionen, anderseits die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten. Die Kasse kann von allen Mitgliedern dieser Vereinigungen, soweit sie ausübende Künstler sind, oder durch Angehörige von verstorbenen (Künstler-) Mitgliedern bei ökonomischer Bedrängnis in Anspruch genommen werden. Jedes Mitglied einer Sektion des Schweiz. Kunstvereins oder der Gesellschaft schweizer. Maler, Bildhauer und Architekten, also auch die Mitglieder der Zürcher Kunstgesellschaft, soweit sie ausübende Künstler sind, ist verpflichtet, beim Verkauf eines eigenen Kunstwerkes an öffentliche Institute und Körperschaften oder bei Verkäufen an Private, 2% des Verkaufspreises an die Kasse abzugeben, wenn der Verkauf durch Vermittlung einer vom Bunde, dem Schweiz. Kunstverein und seinen Sektionen oder der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten und ihren Sektionen veranstalteten Ausstellung zustande gekommen ist. Die der Kasse angehörenden Vereine bezahlen 10% der ihnen aus solchen Verkäufen zufallenden Provisionen, daneben einen bestimmten jährlichen Beitrag. Die vollständigen Statuten der Unterstützungskasse sind in Nr. 51 der «Mitteilungen des Schweiz. Kunstvereins an seine Sektionen» enthalten, sie können auch durch Vermittlung der Zürcher Kunstgesellschaft beim Vorstand der Unterstützungskasse bezogen werden. Wesentlich ist, dass unsere Mitglieder hiemit über ihr Anspruchsrecht und die Beitragspflicht unterrichtet sind.

Für die guten Beziehungen zu Künstlervereinigungen, wie «Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten», «Walze», «Künstlervereinigung Zürich», sprechen die durch die Zürcher Kunstgesellschaft im Laufe des Jahres veranstalteten Ausstellungen, in denen die Mitglieder dieser Vereine einzeln oder als Gruppen stets in ausgiebigerem Masse zu Worte kommen. An die Künstlervereinigung Zürich wurde für die Abhaltung des «Abendaktes» der jährliche Beitrag ausgerichtet, der ja von jeher unsern Mitgliedern, soweit sie beruflich sich als Künstler betätigen, das Recht zur Teilnahme am Aktzeichnen erwirkt. An das vom Verband schweizerischer Kunstmuseen vorbereitete «Jahrbuch für schweiz. Kunstpflege» wurde ein kleiner Beitrag beschlossen; der Jahresversammlung des Verbandes wohnte als Vertreter der Zürcher Sammlung Herr Oberst Ulrich bei, da der Konservator im Militärdienst abwesend war. Mit den andern Vereinen und Gesellschaften wurde der Verkehr im bisherigen Umfange innegehalten.

Tätigkeit des Vorstandes. Der Vorstand befasste sich in 17 Sitzungen mit allgemeinen Vereinsangelegenheiten und den Fragen, die sich im Kunsthausebetrieb ergaben.